

4.07 Leistungen der IV



Motorfahrzeuge der IV

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Behinderte Personen, die bei der IV versichert sind, haben unter gewissen Umständen Anrecht auf Beiträge an den Unterhalt oder die invaliditätsbedingte Abänderung eines Motorfahrzeugs.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte der IV über Beiträge, Unterhalt und Abänderungen an Motorfahrzeugen.

Unterhalt von Motorfahrzeugen

1 Wann habe ich Anspruch auf Amortisationsbeiträge?

Sie haben Anspruch auf Amortisationsbeiträge, wenn Sie eine existenzsichernde und voraussichtlich dauernde Erwerbstätigkeit ausüben und wegen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur mit einem persönlichen Motorfahrzeug den Arbeitsweg zurücklegen können. Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn das effektiv erzielte monatliche Bruttoeinkommen mindestens 1 763 Franken beträgt. Die Tätigkeit im Aufgabenbereich kann unter gewissen Umständen der existenzsichernden Erwerbstätigkeit angerechnet werden.

2 Für welche Motorfahrzeuge erhalte ich Beiträge?

Die Beiträge werden an den Unterhalt folgender Motorfahrzeuge geleistet:

- Motorfahräder, zwei- bis vierrädig
- Kleinmotorräder und Motorräder
- Automobile

3 Welche Kosten decken die Amortisationsbeiträge?

Die Amortisationsbeiträge sollen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten decken. Übersteigen die Ausgaben für den Unterhalt des Motorfahrzeugs die Amortisationsbeiträge, werden keine zusätzlichen Zahlungen ausgerichtet. Die Amortisationsbeiträge werden so lange ausgerichtet, wie das Fahrzeug für den Arbeitsweg notwendig ist.

4 Wie hoch ist der jährliche Amortisationsbeitrag?

Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt:

- 480 Franken für zweirädrige Motorfahräder
- 2 500 Franken für drei- und vierrädrige Motorfahräder
- 750 Franken für Kleinmotorräder und Motorräder
- 3 000 Franken für Automobile

5 Wann werden die Amortisationsbeiträge ausbezahlt?

Die Amortisationskosten werden in jährlichen Raten ausbezahlt, und zwar jeweils am in der Verfügung genannten Datum für das folgende Kalenderjahr. Der erste Amortisationsbeitrag wird bei der Anschaffung des Fahrzeugs geleistet, wobei sich dessen Höhe anteilmässig auf die verbleibende Zeitdauer bis zum Jahresende bezieht.

Beispiel:

Kauft eine versicherte Person im April ein neues Fahrzeug, erhält sie in diesem Jahr noch $\frac{3}{4}$ des jährlichen Amortisationsbeitrags.

6 Welche Unterlagen muss ich der IV-Stelle einreichen?

Sie müssen der zuständigen IV-Stelle jährlich eine Rechnung stellen und folgende Informationen liefern, damit Sie Amortisationsbeiträge erhalten:

- Angabe des gegenwärtigen Monatseinkommens
- Bestätigung, dass hinsichtlich der Erwerbstätigkeit keine Änderung eingetreten ist
- Bestätigung, dass das Motorfahrzeug weiterhin für den Arbeitsweg benötigt wird

7 Wann muss ich der IV-Stelle eine schriftliche Meldung einreichen?

Beziehen Sie Amortisationsbeiträge, so haben Sie der zuständigen IV-Stelle eine schriftliche Meldung einzureichen, wenn:

- Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln oder Ihre berufliche Tätigkeit ändern (insbesondere wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder einschränken)
- Sie Ihre Adresse ändern
- sich Ihre Behinderung verschlimmert oder wesentlich bessert
- Sie Ihr Fahrzeug wechseln, ausser Betrieb setzen oder verkaufen
- Ihr Fahrzeug gestohlen wurde
- Ihnen der Führerausweis entzogen wird

Abänderung von Motorfahrzeugen

8 Wann habe ich Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Abänderung von Motorfahrzeugen?

Sie haben Anspruch auf die Vergütung der Kosten für die Abänderung von Motorfahrzeugen, wenn Sie aufgrund Ihrer Invalidität auf diese Änderungen angewiesen sind. Diese Leistung wird unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt.

9 Wie oft kann ich Abänderungskosten geltend machen?

Abänderungskosten an Neuwagen können höchstens alle zehn Jahre oder alle 200 000 Kilometer, an Occasionsfahrzeugen höchstens alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Wenn Sie vor Ablauf dieser Frist das Fahrzeug wechseln möchten, erhalten Sie jeweils nur einen Teil der Abänderungskosten. Dieser Anteil berechnet sich aus der Zeitdauer, die das vorherige Fahrzeug in Betrieb war.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.07-15/01-D